



Schweizerische Vereinigung der Weinfreunde Associaziun Svizzeria dals amihs dal vin

Weinfreunde Engadin

Statuten

Der Weinfreunde Engadin,
einer Sektion der Schweizerischen Vereinigung der Weinfreunde

Art. 1

Name, Sitz, Zweck

Unter dem Namen „Weinfreunde Engadin“ besteht im Sinne des ZGB ein Verein als Sektion der „Schweizerischen Vereinigung der Weinfreunde“.

Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Der Verein strebt den kameradschaftlichen Zusammenschluss der Freunde des Weins an mit dem Zweck, den Wein als edles und bekömmliches Getränk bekanntzumachen, seinen Ruf zu erhalten und zu fördern.

Art. 2

Zeitschrift „Ami du Vin“

Mit der Entrichtung des Jahresbeitrages wird jedes Mitglied Abonnent des offiziellen Vereinsorgans, des „Ami du vin“. Die Zeitschrift dient der Dokumentation der Weinfreunde und der Verbreitung des Gedankengutes der Schweizerischen Vereinigung der Weinfreunde.

Art. 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von erwachsenen Einzelpersonen sowie auch von juristischen Personen beantragt werden.

Die Aufnahme neuer Mitglieder und die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vereinsvorstandes anlässlich der Jahresversammlung (JV).

Die Mitglieder haben den von der Jahresversammlung (JV) festgesetzten Beitrag zu bezahlen.

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt ebenfalls auf Antrag des Vorstandes durch die Jahresversammlung (JV), wobei hierfür die Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Anwesenden erforderlich ist.

Der Austritt auf eigenes Begehren erfolgt durch schriftliche Kündigung auf Ende eines Vereinsjahres.

Für das laufende Vereinsjahr, welches sich jeweils vom 01.01. – 31.12. erstreckt, ist der Mitgliederbeitrag voll zu entrichten.

Art. 4

Ehrenmitgliedschaft

Natürliche Personen können aufgrund ihrer besonderen Verdienste durch die Jahresversammlung (JV) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 5**Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 6**Finanzen**

Zur Deckung der allgemeinen Vereinsausgaben wird ein von der Jahresversammlung (JV) zu beschliessender Jahresbeitrag erhoben.

Zusätzliche Aufwendungen für Degustationen, Vorträge, Exkursionen und andere Vorhaben werden durch Sonderbeiträge gedeckt.

Die Jahresrechnung ist vom amtierenden Kassier jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 7**Organe**

Die Organe der Sektion sind:
die Jahresversammlung (JV)
der Vorstand
die Rechnungsrevisoren

Art. 8**Jahresversammlung**

Die Jahresversammlung ist als oberstes Organ zuständig zur Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere fallen ihr zu:

Genehmigung des Jahresberichtes und des Tätigkeitsprogrammes
Abnahme der Jahresrechnung
Wahl des Vorstandes
Wahl der Rechnungsrevisoren
Festsetzung der Mitgliederbeiträge
Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
Änderung der Statuten
Behandlung von Anträgen der Mitglieder und/ oder des Vorstandes

Die ordentliche Jahresversammlung (JV) findet einmal jährlich, in der ersten Hälfte des Kalenderjahres, statt.

Art. 9**Ausserordentliche Jahresversammlung**

Ausserordentliche Jahresversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es für nötig erachtet, oder wenn mindestens ein Fünftel aller Vereinsmitglieder dies schriftlich verlangt.

Art. 10**Beschlussfassung**

Sämtliche Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch einfaches Mehr.
Ausnahmen sind:
Ausschluss (Art. 3)
Statutenänderung (Art. 13)
Auflösung (Art. 13)

Art. 11**Vorstand**

Zur Leitung und Besorgung der Vereinsangelegenheiten wählt die Jahresversammlung einen Vorstand für die Dauer von 3 Jahren.

Der Vorstand besteht aus 4 bis 7 Mitgliedern. Setzt sich der Vorstand aus einer geraden Anzahl Mitglieder zusammen, so hat der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Präsident wird als solcher gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand erledigt die statutarischen Geschäfte und wacht über die Interessen des Vereins.

Art. 12**Rechnungsrevisoren**

Ebenfalls für die Dauer von 3 Jahren wählt die Jahresversammlung (JV) zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Rechnung alljährlich zu prüfen, der Jahresversammlung (JV) Bericht zu erstatten, und Antrag zu stellen.

Art. 13**Statutenänderung**

Statutenänderungen sind an der Jahresversammlung (JV) zu beschliessen. Hierfür ist die Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Anwesenden erforderlich.

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn dies von mindestens zwei Dritteln der Vereinsmitglieder beschlossen wird.

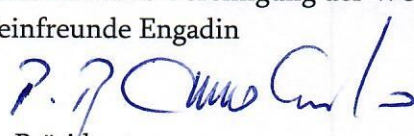
Art. 14**Unstimmigkeiten**

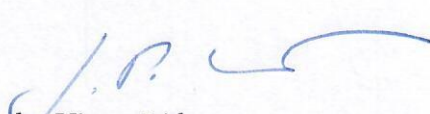
Bei Auslegungsschwierigkeiten der Vereinsstatuten sind sinngemäss die Statuten der Schweizerischen Vereinigung der Weinfreunde anzuwenden.

Art. 15**Schlussbestimmungen**

Vorstehende Statuten treten mit der Genehmigung durch die Jahresversammlung am 13. September 2020 in Kraft. Die vorherigen Statuten vom 23. Februar 1990 mit sämtlichen Änderungen sind somit gegenstandslos.

Schweizerische Vereinigung der Weinfreunde
Weinfreunde Engadin


der Präsident
Peter Baumgartner


der Vizepräsident
Jürg Peter Keller